

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

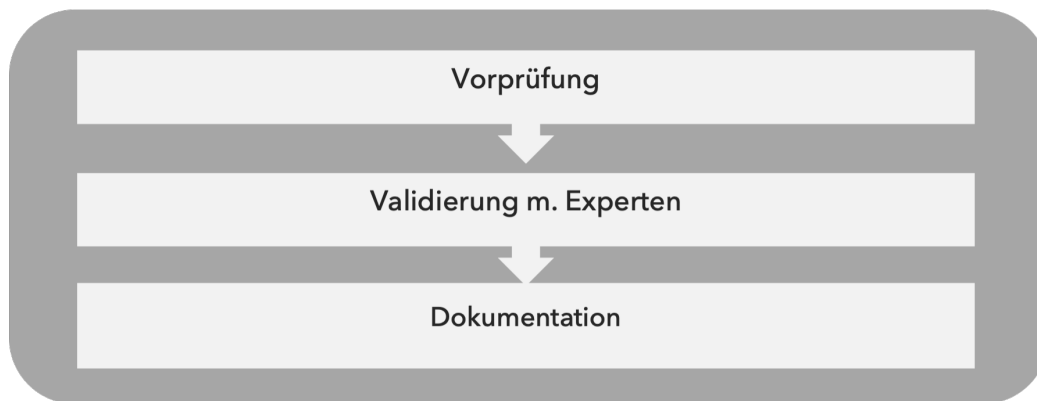


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Maler- und Lackierer-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Maler- und Lackierer-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Maler- und Lackierer-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) Malermeister:in (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung Projektleiter/in Farbe mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Maler- und Lackierer-Handwerk (Maler- und Lackierermeisterverordnung - MulMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Malermeister:in⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung Projektleiter/in Farbe (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Malermeister:in¹⁰ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung Projektleiter/in Farbe mit eidg. Fachausweis¹¹ • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI),

⁴ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/mulmstrv/BJNR165900005.html>

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2664>

⁹ Online unter: <https://www.smgv.ch/asset/4893/ac6efe906bee61a311b6947d940b270d>

¹⁰ Online unter https://www.smgv.ch/de/Aus-und-Weiterbildung/Weiterbildung/Abschluesse-Pruefungen#dowover=true&accid=weiterbildung--pruefungen_idung450&

¹¹ Online unter: https://www.smgv.ch/de/Aus-und-Weiterbildung/Weiterbildung/Abschluesse-Pruefungen#dowover=true&accid=weiterbildung--pruefungen_idung450&

<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
--	---

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
	x
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Die Maler- und Lackierermeisterverordnung in Deutschland enthält eine Beschreibung des allgemeinen Meisterprüfungsberufsbildes, das durch spezielle Kompetenzen ergänzt und erweitert wird. Dadurch ergeben sich vier Schwerpunkte für Maler- und Lackierer:innen. Die vergleichende Analyse der deutschen und schweizer Abschlüsse zeigt eine hohe Übereinstimmung im Bereich des allgemeinen Meisterprüfungsberufsbildes, jedoch keine bzw. kaum Entsprechungen im Bereich der vier Schwerpunkte. Dies scheint eine deutliche Einschränkung der handwerklichen Tätigkeiten des Schweizer Abschlusses im Vergleich zum deutschen Meistertitel darzustellen. Daher erfolgt zunächst keine Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse. • Der Fachverband wurde um seine Einschätzung gebeten. Er hat Kontakt mit seinen schweizer Kollegen aufgenommen und kommt auf der aktuell (Ende September 2023) vorliegenden Unterlagen auf keine abweichende Einschätzung. Derzeit wird keine vollständige Gleichwertigkeit gesehen. 	

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung. Dabei wurden nur Module berücksichtigt, die sowohl für die Fachrichtung Betriebsleitung als auch für die Fachrichtung Dekoration und Gestaltung verpflichtend sind. Ergänzend werden die Kompetenzen, die in der Wegleitung für die Höhere Fachprüfung (HFP) aufgeführt sind, herangezogen.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Ausschreibungen recherchieren, Vertragsgrundlagen beurteilen und Kalkulationen aufgrund von Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von Vertragsbedingungen durchführen, • Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen, • Pos. 4: Aufträge vertragsgemäß durchführen unter Berücksichtigung von Arbeits- und Fertigungstechniken sowie der Gerätetechnik, von berufsbezogenen Normen und Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der 	Eidgenössische Berufsprüfung, „theoretische Unterricht“ <ul style="list-style-type: none"> • Betriebstechnik und Arbeitssicherheit: Kenntnis von Maschinen, Geräten und Anlagen, Einrichten von Material-, Werkzeug-, Geräte- und Maschinenlagern, Planen und Aufbauen von Gerüsten, Werkstatteinrichtung, Fuhrpark- und Anlagen-Unterhalt, Erkennen und Beheben von Störungen • Arbeitssicherheit: Unfallverhütungsvorschriften, Unfallversicherung, Gefährdungen erkennen und vermeiden • Materialkunde: Lacke und Farben (Eigenschaften, Zusammensetzung, Einsatzbereiche von 	Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.

<p>Technik, bauphysikalischer und chemischer Bedingungen, insbesondere [...] ökologischer, gestalterischer und stilistischer Aspekte sowie [...] organisieren, planen und überwachen; Berichtswesen durchführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: objektbezogene Beratungen unter Berücksichtigung der Farben-, Formen- und Gestaltungslehre sowie der Stilformen durchführen, • Pos. 6: Untergrundprüfungen und -diagnosen vornehmen, Werk- und Hilfsstoffeignung feststellen [...]; Geräte-, Maschinen- und Anlageneinsatz unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Immissionsschutzes planen und überwachen, • Pos. 7: Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen, [...] erstellen, • Pos. 8: Schäden und Mängel beurteilen und Instandsetzungsalternativen prüfen, Alternativen bestimmen und Instandsetzung durchführen, • Pos. 9: Konzepte zur Objektgestaltung und Beschichtung von Oberflächen entwerfen, präsentieren und umsetzen • Pos. 13: Einsatz von Arbeitshilfen, auch unter Berücksichtigung des Auf- und Abbaus von Arbeits- und Schutzgerüsten, planen, organisieren und überwachen, 	<p>Beschichtungsmaterialien, Bindemitteln, Pigmenten, Löse- und Verdünnungsmittel), Untergründe beurteilen, Materialauswahl abstimmen; Farbtonstabilität, Verschmutzung und Unterhalt von Anstrichstoffen, Merkmale von Additiven</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt: Lagerung, Verarbeitung und Transport, Verminderung, Recycling und Entsorgung • Bauphysik und Bauchemie: Eigenschaften von Stoffen und Untergründen, Korrosions-, Feuchtigkeits- und Wärmeschutz, Analysieren von Schadenbildern, Lösungen vorschlagen • Ausmass: Ausmassbestimmung für Maler-Tapezierer und Gerüstarbeiten • Werkvertrag und Normen: Ausschreibungen • AVOR und Baustellenlogistik: optimale, wirtschaftlich organisierte Baustellen einrichten, Material- und Personaleinsatz, Terminplanung, Organisation • Lerntechnik, Kommunikation: Umgang mit Mitarbeitenden und Kunden, Lern- und Arbeitstechnik, Gesprächsführung 	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 14: Dokumentationen, insbesondere Gefährdungsanalysen, Betriebsanweisungen, Entsorgungsnachweise sowie Qualitätssicherungsdokumente auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen entwickeln, erstellen und archivieren, • Pos. 15: Fehler- und Mängelsuche durchführen, Fehler und Mängel beurteilen und beseitigen; Ergebnisse bewerten und dokumentieren, 		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: objektbezogene Beratungen unter Berücksichtigung der Farben-, Formen- und Gestaltungslehre sowie der Stilformen durchführen, • Pos. 6: Untergrundprüfungen und -diagnosen vornehmen, Werk- und Hilfsstoffeignung feststellen [...] • Pos. 9: Konzepte zur Objektgestaltung und Beschichtung von Oberflächen entwerfen, präsentieren und umsetzen • Pos. 11: Applikationsverfahren, Beschichtungssysteme sowie Bekleidungs- und -systeme planen, koordinieren, ausführen [...], • 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, „praktischer Unterricht“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Applikations- und Ausbesserungsarbeiten: Anstrichverfahren, Beheben von Fehlern und Mängeln auf verschiedenen Untergründen • Tapezieren: übliche Wandbeläge, Klebmaterialien, Technik zum Einteilen und Zuschneiden • Dekorative Techniken: Folienschnitte, Zuschneiden und Erstellen von Pausen, Schablonen, Wandlasuren <p>HFP, „praktischer Unterricht“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Applikations- und Ausbesserungsarbeiten: Anstriche, Strukturarbeiten und Korrekturen auf heiklen Untergründen, Nachmischen von Farbtönen, Glanzstufen • Tapezieren: Wand- und Deckenbeläge, Bauteile in Innenräumen gestalten • Spritzlackieren: Spritzlacke, Spritzsysteme, Effektlacke 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung der enthaltenen praktischen und gestalterischen, handwerklichen Tätigkeiten, wie sie im gemeinsamen Teil der Meisterprüfungsordnung für den deutschen Abschluss beschrieben werden (ohne Berücksichtigung der speziellen Inhalte in den Schwerpunkten).</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Dekorative Techniken: Ölvergoldung, Holzmaserierung, Steinmaserierung, Blattmetalle, Spachtel- und Lasurtechniken <p>Eidgenössische Berufsprüfung, „Gestaltung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optik und Farbenlehre: Farbwirkungen, Farbsymbolik, Farbordnungen und - symbolik, Farbtöne analysieren und mischen <p>HFP, „Gestaltung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Farbgebung: Farb-, Material- und Oberflächenkontraste, Gliederung von Flächen und Objekten, 3D-Modelle <p>Sehen und Darstellen: Werkzeuge, Bewegung, Komposition, Perspektive</p>	
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1: ... einen Betrieb selbständig zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, ... • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, „Betriebswirtschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufstechnik und Marketing: Marketingkonzept erstellen, Marktdaten beschaffen, Marktstellung bestimmen 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung der Tätigkeiten als Teil von kaufmännischen Leitungsaufgaben.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II, <i>Schwerpunkt Gestaltung und Instandhaltung</i></p>	<p>./.</p>	<p>Für bauliche Tätigkeiten, die Montage, Sanierung und Dämmung betreffen betreffen, ist bei den</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe herstellen und Instandhaltungsarbeiten an Untergründen, insbesondere unter Berücksichtigung von Spachtel-, Putz- und Glättarbeiten durchführen, b) Raumgestaltungen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen unter Berücksichtigung von Fertigparkett und Schichtwerkstoffen sowie Heimtextilien planen, ausführen und kontrollieren, c) Beschichtungen, Applikationen, Bekleidungen, Beläge und Dekorationen in Räumen, an Fassaden und Objekten unter Beachtung der Alterungsästhetik und historischer Gegebenheiten sowie physikalischer und chemischer Anforderungen ausführen, d) Dekorationen, Ornamente, Formen, Schriften, Bildzeichen, Signets und Werbezeichen auch rechnergestützt entwerfen, zeichnen, konstruieren, übertragen und ausführen, e) Instandhaltung von durch Mikroorganismen und Schädlingen gefährdeten oder geschädigten Bereichen unter Berücksichtigung von Präventivmaßnahmen, Trockenlegung und Isolierarbeiten planen und ausführen, f) Brand- und Schadstoffsanierungen, [...] planen und ausführen, g) Dämmarbeiten, insbesondere Wärmedämm- 		<p>schweizer Abschlüssen keine Entsprechung zu sehen. Der Schwerpunkt „Gestaltung und Instandhaltung“ geht insbesondere in den baulich-technischen Anforderungen über den eher gestalterisch angelegten schweizer Abschluss hinaus. Dies spricht zunächst gegen eine gegenseitige Anrechnung.</p>
--	--	---

<p>Verbundsysteme zur Energieeinsparung und Verminderung von CO₂-Emissionen, planen, ausführen und kontrollieren; bauphysikalische Berechnungen durchführen,</p> <p>h) Ausbau- und Montagearbeiten objektspezifisch planen, ausführen und kontrollieren,</p> <p>i) Schneide-, Füge- und Verbindungstechniken beherrschen,</p> <p>j) Abdichtungs-, Verfugungs-, Verkittungs- und Verglasungsarbeiten planen, durchführen und kontrollieren,</p> <p>k) Markierungsarbeiten, [...] koordinieren, ausführen und kontrollieren;</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II, <i>Schwerpunkt Kirchenmalerei und Denkmalpflege</i></p> <p>a) Befunderstellungen, -analysen und -dokumentationen sowie Schadensfeststellungen, -kartierungen, -analysen und -dokumentationen durchführen,</p> <p>b) Untergründe nach historischen Vorgaben, unter Beachtung von bau- und klimaphysikalischen Bedingungen im und am Denkmal, herstellen und in Stand setzen,</p> <p>c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe nach historischen Rezepturen zubereiten und aufbringen,</p> <p>d) gestaltende Arbeiten, insbesondere Imitations- und Illusionsmalerei unter</p>	<p>./.</p>	<p>Hier finden sich in den schweizer Abschlüssen keine direkten Entsprechungen. Aspekte und Anforderungen der Denkmalpflege bleiben dort unberücksichtigt.</p> <p>Hier ist zu prüfen, wie wesentlich dies zu werten ist.</p>

<p>Beachtung denkmalpflegerischer Auflagen sowie historischer Vorgaben und Vorlagen planen, ausführen und dokumentieren,</p> <p>e) Sanierungsmaßnahmen, [...] unter Berücksichtigung statischer Beanspruchung planen, ausführen und dokumentieren,</p> <p>f) Instandsetzungsmaßnahmen und -methoden, [...] unter Beachtung der Vorgaben der Denkmalpflege und zur Erhaltung des kulturellen Erbes konzipieren und durchführen,</p> <p>g) Dekorationen, Ornamente, Formen und Schriften nach historischen Vorgaben sowie Vorlagen auch rechnergestützt entwerfen, zeichnen, konstruieren, übertragen und ausführen</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II: <i>Schwerpunkt Bauten und Korrosionsschutz</i></p> <p>a) Oberflächen unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Anforderungen, insbesondere unter Einsatz von Geräten, Maschinen und Anlagen herstellen, in Stand setzen und schützen,</p> <p>b) Reinigungs-, Entschichtungs- und Strahlarbeiten planen, ausführen und protokollieren,</p> <p>c) Beschichtungen, Applikationen, Be- und Auskleidungen an Bauwerken, Bauteilen und Objekten aus Beton, Stahl oder Steinen zum Oberflächenschutz sowie zur Sicherung, Erhaltung oder</p>	<p>./.</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, wie wesentlich dies zu werten ist.</p>

<p>Wiederherstellung planen, ausführen und kontrollieren,</p> <p>d) Korrosions- und Bautenschutzmaßnahmen konzipieren und ausführen, Schutzfunktionen und Prüfverfahren dokumentieren,</p> <p>e) Beton-erhaltungs- und -instandsetzungsarbeiten, Bauwerksabdichtungen und Verfugungsarbeiten planen, durchführen und kontrollieren; Instandhaltungskonzepte erarbeiten,</p> <p>f) Konzepte für Sicherheitskennzeichnungen erstellen, Einsatz von Kommunikationsmitteln für Sicherheits- und Leitfunktionen planen, koordinieren und kontrollieren,</p> <p>g) Methoden zur messtechnischen Überwachung des Arbeitsplatzes auf Einhaltung von Grenzwerten beherrschen;</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II: <i>Schwerpunkt Fahrzeuglackierung</i></p> <p>a) Mess-, Rückform- und Prüftechniken beherrschen; Karosserieteile vermessen und austauschen sowie Elektrik, Elektronik und Personenrückhaltssysteme zur Vorbereitung von Applikationen und Beschichtungen ein- und ausbauen sowie prüfen,</p> <p>b) Konzepte zur Gestaltung, Beschichtung und Beschriftung unter Beachtung der</p>		<p>Für Tätigkeiten, die den Ein-, Aus- und Umbau von Karosserieteilen und Verkehrssicherheit betreffen, ist bei den schweizer Abschlüssen keine Entsprechung zu sehen. Der Schwerpunkt „Fahrzeuglackierung“ geht in den technischen Anforderungen über den eher gestalterisch angelegten schweizer Abschluss hinaus. Dies spricht zunächst gegen</p>

<p>gestalterischen, technischen und rechtlichen Vorgaben entwerfen, präsentieren und umsetzen,</p> <p>c) Aus-, Ein- und Umbau sowie Nachrüstarbeiten an Fahrzeugen durchführen, insbesondere Bauteile, Baugruppen, Aggregate und Fahrzeugverglasungen aus- und einbauen, Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederherstellen und kontrollieren,</p> <p>d) Arbeitsverfahren einschließlich der spezifischen Arbeitsmittel und Ausrüstungen für die Bearbeitung von Untergründen, insbesondere Reinigungs-, Entschichtungs-, Strahl- und Korrosionsschutzarbeiten, bestimmen und anwenden,</p> <p>e) Reparaturen zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien, insbesondere unter Anwendung von Ausbeul-, Trenn- und Fügetechniken, planen und ausführen; Sicht- und Funktionskontrollen durchführen,</p> <p>f) Lackier- und Applikationsverfahren, unter Berücksichtigung von Beschichtungssystemen und Trocknungsverfahren, auswählen und anwenden; Restaurierungen planen und durchführen,</p> <p>g) Instandhaltungsarbeiten von Untergründen und Oberflächen an Karosserien und Fahrzeugen planen,</p>		<p>eine gegenseitige Anrechnung.</p>
---	--	--------------------------------------

<p>ausführen und kontrollieren, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung erforderlich ist, h) karosserie- und fahrzeugspezifische Informationen beschaffen, analysieren und berücksichtigen, i) Maßnahmen, insbesondere zur Pflege, Wartung und Konservierung von Fahrzeugen konzipieren, durchführen und kontrollieren</p>		
--	--	--

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (b)</p>	<p>HFP Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geschäftliche Grundkenntnisse • unternehmerische Grundkenntnisse 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten 		
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>Eidgenössische Berufsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> Personalführung Führungsgrundlagen und Führungsaufgaben Führungsmöglichkeiten und Führungsstile Lehrlingsausbildung Qualifikationen Psychologie, Drogen am Arbeitsplatz multikulturelle und rechtliche Aspekte 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird.</p>
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p>	<p>HFP Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> geschäftliche Grundkenntnisse unternehmerische Grundkenntnisse Preisrechnen 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internem und externem Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen • Pos 3: [...], Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Buchhaltung 	<p>Aufgrund der fehlenden Ausführlichkeit der Modulbeschreibung en der schweizer Abschlüsse ist eine Beurteilung nur eingeschränkt möglich.</p>
<p>Marketing und Verkaufsförderung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (c,g)</p>	<p>HFP Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketing 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Ausführlichkeit der Modulbeschreibung en der schweizer Abschlüsse ist eine Beurteilung nur</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> In Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, umsetzen und überwachen werden insbesondere auch Maßnahmen zur Kundengewinnung und -bindung thematisiert 		<p>eingeschränkt möglich.</p>
--	--	--	-------------------------------

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland 115 Stunden	Schweiz BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	Anmerkungen
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung,

		Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land.</u>
<p>HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen</p>	<p>BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden</p> <p>Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen</p> <p>BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,</p>	<p>In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)</p>
<p>HF 3: Ausbildung durchführen</p> <p>Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung</p>	<p>BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen</p> <p>BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten</p>	<p>Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.</p>

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben – insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird – auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.